

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion BP
3003 Bern

Zürich, 12. Januar 2013

Energiestrategie 2050 - Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassungsvorlage und zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können.

Die Erdöl-Vereinigung setzt sich als Verband der schweizerischen Erdölwirtschaft für die Wahrung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder ein. Die zurzeit 28 Mitglieder tätigen 95% der schweizerischen Importe von Rohöl und Erdölprodukten. Die Erdölwirtschaft ist durch die Energiestrategie 2050, die unter anderem die massive Reduktion flüssiger, fossiler Treib- und Brennstoffe vorsieht, unmittelbar betroffen.

1. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Erdöl-Vereinigung befürwortet und unterstützt Bestrebungen, die zum effizienteren, fortlaufend optimierten und umweltfreundlicheren Einsatz aller Energieträger führen. Treibende Kräfte für diesen Prozess sollen der technologische Fortschritt und der Markt sein. Vom Staat erwarten wir, dass er verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung unseres Landes setzt. Planwirtschaftliche Eingriffe lehnen wir ebenso ab wie die zunehmende Tendenz der Bevormundung des Bürgers durch den Staat.

Die Weiterentwicklung unseres Energieversorgungssystems muss wirtschaftlich tragbar sein, einen Zusatznutzen für Mensch und Umwelt bringen und durch die Gesellschaft akzeptiert werden. Unseres Erachtens erfüllt der vorliegende, bezüglich Zielsetzung und Zeitrahmen sehr ehrgeizige Plan des Bundesrates diese Voraussetzungen in verschiedener Hinsicht nicht. Die Erdöl-Vereinigung kann die Vernehmlassungsvorlage zur Energiestrategie 2050 aus folgenden Überlegungen in wesentlichen Punkten **nicht unterstützen**:

- Die Zielsetzung der Energiestrategie 2050 ist bereits im Ansatz widersprüchlich (z.B.: Fokus auf die Reduktion fossiler Energieträger *versus* Ausbau fossiler Stromproduktion¹, Förderung der einheimischen erneuerbaren Energiequellen *versus* Stromimportstrategie², Staatlich gelenkte Effizienzsteigerung *versus* zunehmender bürokratischer Aufwand).
- Mit der Energiestrategie 2050 sollen bewährte und heute sehr bedeutende Energieträger verboten oder zu Nischenplayern degradiert werden. Andererseits werden teilweise un- ausgereifte, unerprobte und nicht marktreife Technologien stark priorisiert, obwohl sie in absehbarer Zeit keine vergleichbar tragende Rolle für die Energieversorgung der Schweiz spielen werden. Wir wehren uns grundsätzlich gegen den Ausschluss einzelner Energieträger und Technologien, weil dies den energiepolitischen Handlungsspielraum künftiger Generationen einengt. Technologie und Markt sollen die treibenden Kräfte für die Weiterentwicklung unseres Energiesystems bleiben.
- Die der Strategie zugrunde liegenden Annahmen sind zu einem grossen Teil nicht nachvollziehbar. Die mit dem Massnahmenpaket präsentierten Perspektiven beruhen nicht in ausreichendem Mass auf physikalischen, ökonomischen und ökologischen Fakten. Wir müssen davon ausgehen, dass das erste Massnahmenpaket überhastet geschnürt wurde. Inakzeptabel ist zudem, dass bei der Präsentation des Projekts bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen nicht mit offenen Karten gespielt wurde³. Das Bundesamt für Energie musste bereits einräumen, dass die in der Ecoplan-Studie ausgewiesenen Kosten für das erste Massnahmenpaket zu tief liegen.
- Die langfristige, massive staatliche Förderung ausgewählter Energieträger führt letztlich zu einer Planwirtschaft mit schädlichen Wettbewerbsverzerrungen und in der Folge zu Marktversagen. Schon der Zeithorizont von ca. 40 Jahren verrät den (irrigen) Glauben der Verfasser, die Zukunft über eine solch lange Zeit antizipieren und daraus ableitend politisch/wirtschaftlich/gesellschaftlich gestalten zu können.
- Der mit der Energiestrategie 2050 angepeilte «Umbau» unseres Energiesystems stellt in seiner Radikalität im internationalen Umfeld eine Insellösung dar. Bei einem Alleingang der Schweiz ist mit enormen Wettbewerbsnachteilen für unseren Wirtschaftsstandort zu rechnen.
- Die Bevölkerung wird durch die Entkoppelung des ersten Massnahmenpakets (Förderung) vom zweiten Massnahmenpaket (Lenkung) über die Konsequenzen der Energiestrategie 2050 im Dunkeln gelassen.
- Die grosse Tragweite der Energiestrategie 2050 macht es erforderlich, dass sie einer politischen Legitimation durch die Stimmbevölkerung bedarf, dies insbesondere im Hinblick auf die kommenden Massnahmenpakete nach 2020.

Die Erdöl-Vereinigung kommt zum Schluss, dass die Energiestrategie 2050 in der vorgeschlagenen Form keine verlässliche Grundlage für die Sicherung der Energiezukunft unseres Landes darstellt. Die neue Energiepolitik führt zu hohen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten mit negativen Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und Wohlfahrt. Anstelle eines unrealistischen «Umbau»-Szenarios erwarten wir vom Bund einen verlässlichen Rahmen für die schrittweise und von

¹ S. 30 der Erläuterungen des BR

¹ S. 30 der Erläuterungen des BR

² z.B. S. 9, 12 versus S. 4 ff. der Erläuterungen des BR

³ www.drs.ch/www/de/drs/tagesthema/272551/371224.kurzfristige-kosten-fuer-atomausstieg-unterschaetzt.html

der Gesellschaft getragene Weiterentwicklung unseres Energiesystems, welche auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruht.

2. Konkrete Anträge

Aus unseren obigen generellen Einwänden leiten sich folgende konkrete Anträge für die Totalrevision des Energiegesetzes ab:

Art.1 Abs.2 Bst.c

Antrag: streichen (= bisheriges Recht)

Begründung: Der Begriff "erheblich" ist unpräzise und bringt keinen Mehrwert. Der Ausbau gewisser Technologien in der Schweiz ist ökologisch fragwürdig. Die bisherige Formulierung ist ausreichend.

Art.4 Abs.1

Antrag: streichen (= bisheriges Recht)

Begründung: Zielvorgaben über solche Zeiträume unrealistisch und drohen die Entwicklung des Landes zu behindern. Statt starrer planwirtschaftlicher Verbrauchsvorgaben sollten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die technologische Entwicklung von Energiesystemen zu mehr Effizienz führen.

Art.4 Abs.3

Antrag: Der Begriff Sektor ist zu konkretisieren.

Begründung: Es ist unklar, wie genau der Begriff zu verstehen ist (Wirtschaftssektoren, Energiesektoren?).

Art.5

Antrag: geltendes Recht beibehalten, d.h., Art. 2 Abs. 3 des geltenden Rechts nicht streichen.

Begründung: Der Vollzug durch die Behörden ist in Zukunft noch mehr auf die marktnahen Informationen aus der Wirtschaft angewiesen. Die bewährten und verfassungsmässigen Prinzipien wie das Subsidiaritäts- und Föderalismusprinzip sind beizubehalten.

Art.6 Abs.1

Antrag: Der Begriff «Unternehmen der Energieversorgung» ist zu präzisieren.

Art.6 Abs.1 Bst.b

Antrag: b. Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen (= geltendes Recht)

Begründung: Die neue Formulierung enthält unklare Begriffe («wesentlicher Anteil») und trägt den Fragen der Kosteneffizienz und der Ökologie erneuerbarer Energien überhaupt nicht Rechnung.

Art.6 Abs.1 Bst.c

Antrag: c. Die Kosten der Energienutzung sind gemäss dem Verursacherprinzip anzurechnen.

Begründung: Das Verursacherprinzip steht im Vordergrund, nicht die Abwälzung auf die Kunden.

Art.6 Abs.2

Antrag: streichen

Begründung: Dies ist ein Blankocheck für kostspielige Pflichten, die den Unternehmen der Energieversorgung auferlegt werden können und von den Konsumenten bezahlt werden müssen.

Auch darf die Energiewirtschaft nicht für das Konsumverhalten der Endverbraucher verantwortlich gemacht werden.

Art.8 Abs.1

Antrag: 1 Eine sichere Energieversorgung umfasst die stets ausreichende Verfügbarkeit (...).

Begründung: Klärung, dass die Versorgung jederzeit ausreichend verfügbar sein muss.

Art.8 Abs.3

Antrag: 3 Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ~~den Einsatz erneuerbarer Energien~~ und möglichst geringe Vermeidung schädliche oder lästige Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Begründung: Erneuerbare Energien sind nicht per se umweltverträglich. Sie bedürfen oft auch knapper und nicht rezyklierbarer Ressourcen (darunter seltene und teilweise hoch toxische Materialien), und dies teilweise in hohem Ausmass (bezogen auf die Einheit erzeugter Energie). Vergleiche dazu die Lebenszyklus-Analysen von Energiesystemen.

Art.14

Antrag: streichen

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 8 Abs. 3.

Art.18 Abs.1 Bst.e

Antrag: e. Energie aus Biomasse welche einen positiven Erntefaktor und eine positive Ökobilanz aufweisen.

Begründung: Biomasse muss ebenfalls ökologischen Anforderungen entsprechen.

Art.42 Abs.1

Antrag: 1 Die sparsame und rationelle Energienutzung ~~sowie die Nutzung erneuerbarer Energien sind~~ ist in der Regel von nationalem Interesse. (...)

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 8 Abs. 3. Erneuerbare Energien sind nicht per se umweltverträglich. Für die Einstufung eines Energiesystems als «von nationalem Interesse» sollten die Kriterien gemäss Lebenszyklus-Analysen gelten.

3. Spezifische Kommentare

In Ergänzung zu unseren generellen Einwänden zur Vorlage möchten wir die Position der Erdöl-Vereinigung mit nachfolgenden Ausführungen zur Mobilität und zum Gebäudebereich untermauern.

Mobilität:

Die Erdöl-Vereinigung unterstützt die im revidierten CO₂-Gesetz vorgesehenen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen⁴, sofern dies tatsächlich im Gleichschritt mit der EU stattfinden wird und keinen „Swiss Finish“ zur Folge hat.

Auf den Durchbruch der Elektromobilität beim Individualverkehr zu setzen⁵ und so auf eine grosse CO₂-Einsparung im Mobilitätsbereich zu hoffen, greift unseres Erachtens zu kurz. Die Treibhausgasemissionen von Elektromobilen, die mit dem europäischen Strommix (UCTE) betrieben werden, sind heute vergleichbar mit denen von dieselgetriebenen Fahrzeugen. Dies hat eine Lebenszyklusanalyse im Rahmen des Projekts THELMA unter der Leitung des Paul Scherrer Instituts ergeben⁶. Dabei hat die Effizienzsteigerung beim Verbrennungsmotor ihren Abschluss noch nicht gefunden. Zudem weisen Elektromobile gegenüber dem Verbrennungsmotor grosse Nachteile im

⁴ S. 103 ff Erläuterungen BR

⁵ S. 40 Erläuterungen BR

⁶ Zah R.; Althaus H.J. (2012). Der ökologische Rucksack der Elektromobilität. www.thelma-emobility.net/reports.html

Bereich Nutzlast und Reichweite auf. Die Produktion von Hochleistungsbatterien basiert auf seltenen Rohstoffen, was Fragen der Ressourcenschonung und Versorgungssicherheit aufwirft. Die Entsorgung alter Batterien ist ebenfalls umweltbelastend und in grosser Menge noch ungelöst. Die staatliche Förderung der Elektromobilität trägt das hohe Risiko von Fehlallokationen in sich und ist daher abzulehnen.

Gebäudebereich, CO₂-Abgabe auf Brennstoffen:

Wir teilen die Auffassung, dass mit der energetischen Sanierung der Altbauten in der Schweiz weitere Energie eingespart werden soll. Der Schwerpunkt muss aber auf der Sanierung der Gebäudehülle und nicht beim Wechsel des Energieträgers liegen. Ein saniertes Haus mit einer modernen Ölheizung in Kombination mit Sonnenkollektoren verringert die CO₂-Emissionen um bis zu 70%.

Die Erdöl-Vereinigung lehnt eine weitere Erhöhung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen ab. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Bei der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe handelt es sich in erster Linie um eine Lenkungsmassnahme und nicht um Fördermittel für das Gebäudesanierungsprogramm. Daher ist für die Festlegung der Höhe ausschliesslich auf die mit der Lenkungsabgabe verbundene Zielerreichung abzustellen und nicht auf den Finanzbedarf des Gebäudesanierungsprogramms. Der den Vorschlägen innewohnende gegenteilige Geist ist nicht nur politisch, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich, ja unzulässig. Die CO₂-Abgabe einzig deswegen zu erhöhen, um weitere Fördermittel zu äufnen, pervertiert das Instrument von Lenkungsabgaben. Eine solche Politik wird sich spätestens dann rächen, wenn neue Lenkungsabgaben aufs politische Tapet gelangen werden.
2. Das auf den 1. Januar 2013 in Kraft tretende neue CO₂-Gesetz enthält in Artikel 29 Absatz 2 eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen in der Höhe von 36 bis max. 120 Franken. Der Verordnungsentwurf zum neuen CO₂-Gesetz sieht eine gestaffelte Abgabesatzerhöhung auf fossilen Brennstoffen vor, sofern die definierten Emissionsziele verfehlt werden. Die erste Erhöhung ist auf den 1. Januar 2014 vorgesehen, sofern die CO₂-Emissionen im Jahr 2013 voraussichtlich mehr als 80% der Emissionen des Jahres 1990 betragen. Gemäss den BAFU-Statistiken⁷ hat der CO₂-Ausstoss massiv abgenommen. Bei den Brennstoffen betrug die Abnahme in den letzten Jahren gut 2% pro Jahr; der Ausstoss liegt aktuell 18,1% unter dem Wert von 1990. Die Hochrechnung dieser jährlichen Abnahme zeigt, dass das Ziel von minus 20% schon bald erreicht und übertroffen wird. Damit wird das Ziel der Lenkungsabgabe auf Brennstoffen, nämlich die Reduktion der CO₂-Emissionen, erreicht. Der Absenkungspfad wird auch ohne Erhöhung der CO₂-Abgabe nicht verlassen werden, zumal auch die Brennstoffpreise nun schon seit geraumer Zeit konstant hoch sind. Entsprechend ist auf die Erhöhung der CO₂-Abgabe zu verzichten.

Abschliessend halten wir fest, dass der Verbrauch von Energie für uns nicht à priori eine «unerwünschte Aktivität» ist, die gemäss Vorstellung des Bundesrats mithilfe der angedachten Ökologischen Steuerreform weiter «belastet» werden muss⁸. In seiner 2005 publizierte Roadmap «Energieforschung im ETH-Bereich – Wissenschaft und Technologie für eine nachhaltige Energieentwicklung» hält der ETH-Rat unmissverständlich fest, dass weniger der Energieverbrauch an sich, sondern vor allem die damit verbundenen Materialflüsse das Problem darstellen. Es kommt nicht primär darauf an, wie viel Energie wir konsumieren, sondern mit welchen Technologien die-

⁷ Medienmitteilung BAFU vom 19. Juli 2012

⁸ S. 31 Erläuterungen BR

se bereitgestellt wird. Dies relativiert die vom Bundesrat favorisierte Zielsetzung der «2000-Watt-Gesellschaft» erheblich.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der Erarbeitung einer zielführenden und tragfähigen Energiepolitik danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Erdöl-Vereinigung

Dr. Rolf Hartl

Philippe Cordonier